



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag der Alternativen Fraktion zur 2. Lesung
vom 9. September 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Alternative Fraktion zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

§ 50 Verkaufsverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke

Abs. 1 Der Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Abs. 2 gemäss Vorlage Nr. 1590.6 - 12791

Abs. 3 streichen, da er sich gemäss Abs. 1 erübrigt. (Version Regierung, Vorlage Nr. 1590.2 - 12497)

Begründung:

In der Debatte zum Thema Gewalt in der letzten Kantonsratssitzung vom 28. August 2008 wurde immer wieder auf den Zusammenhang von Gewalt und Alkohol hingewiesen. Es ist der Alternativen Fraktion bewusst, dass mit einem Verkaufsverbot an Jugendliche unter 18 Jahren das Problem nicht abschliessend gelöst werden kann. Trotzdem muss alles unternommen werden, damit der Alkoholkonsum der Jugendlichen eingeschränkt wird. Zudem befürworten wir eine einheitliche Handhabung für das Verkaufspersonal, wie es an verschiedenen Orten schon praktiziert wird. Es wird kein Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft.